

---

**Datum:** 09.09.2019  
**Gericht:** Amtsgericht Düsseldorf  
**Spruchkörper:** Abteilung 501  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 501 IN 150/19  
**ECLI:** ECLI:DE:AGD:2019:0909.501IN150.19.00

---

**Tenor:**

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der H, D-Allee, ##### E, gesetzlich vertreten durch den Direktor  
Herrn C

wird heute, am 09.09.2019, um 10:21 Uhr, zur Sicherung der  
künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung des Sachverhalts  
angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Dr. L, D-  
Str., ##### E bestellt.

Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens  
sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters  
wirksam (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. InsO).

- 
- Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht allgemeiner Vertreter der Schuldnerin. Er hat die Aufgabe, durch Überwachung der Schuldnerin deren Vermögen zu sichern und zu erhalten. 1
- Den Schuldnern der Schuldnerin (Drittschuldnern) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen und zu diesem Zwecke Sonderkonten im Sinne der Rechtsprechung des BGH (Entscheidung vom 07.02.2019 - IX ZR 47/18) zu eröffnen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO). 2
- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt 3

(§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Die Schuldnerin hat ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Sie hat ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse erforderlich sind. Bei Mißachtung dieser Pflicht kann das Gericht die Schuldnerin oder ihre organschaftlichen Vertreter zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden, zwangsweise vorführen lassen oder in Haft nehmen (§ 22 Abs. 3, §§ 97, 98, 101 InsO). 4

Das Amtsgericht Düsseldorf ist nach Art 3 EulnsVO international und örtlich zuständig, da sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Schuldnerin zumindest zum Zeitpunkt der Antragstellung des Gläubigerantrags in Düsseldorf befunden hat. Spätestens durch die von der Schuldnerin veranlasste ad hoc Mitteilung vom 23.8.2019 um 16:15 Uhr, die am 25.08.2019 um 17:15 Uhr veröffentlicht wurde, manifestierte sich nach außen hin für alle erkenntlich, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Schuldnerin nunmehr in Düsseldorf befindet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die umfassenden Ermittlungen und Ergebnisse des vorläufigen Insolvenzverwalters Dr. L im Eigenantragsverfahren der Schuldnerin #### IN ####/## vom 09.09.2019 Bezug genommen. 5

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist befugt, beim Grundbuchamt Anträge gemäß §§ 23 Abs. 3, 32 Abs. 2 S.2 zu stellen. 6

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zugleich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Schuldnerin maßgebender Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. Er hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens decken wird (§ 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 InsO). 7

**Rechtsbehelfsbelehrung:** 8

Gegen diesen Beschluss steht der Schuldnerin/dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 InsO zu. 9

Unbeschadet der oben stehenden Regelung steht der Schuldnerin/dem Schuldner und jedem Gläubiger gegen die Entscheidung nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 die sofortige Beschwerde zu, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll. 10

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes erklärt werden. 11

Die sofortige Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Düsseldorf eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. 12

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Beschwerdefrist ist der frühere Zeitpunkt.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden. 14

Düsseldorf, 09.09.2019 15

Amtsgericht 16

S 17

Richter am Amtsgericht 18